

Antrag über Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 GastG) in Verbindung mit Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (Art. 19 LStVG)

1. Antragsteller

Juristische Person (Verein o. ä.):

Name, Vorname (ggf. Geburtsname):

Geb.-Datum:

Geb.-Ort:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Ist ein Strafverfahren anhängig ja nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig ja nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach §35 GewO anhängig ja nein

2. Inhalt der Gestattung

Aus Anlass: _____

Art der Veranstaltung (bitte Programm beifügen): _____

Im Zeitraum (Datum, Uhrzeit):

Rock-Konzert

Pop-Konzert

Open Air Konzert

Sonstige

Jugendschutzbeauftragter für diese Veranstaltung (Name, Anschrift, Geb.-Datum und Tel. Nr.):

3. Räumliche Verhältnisse

Schankwirtschaft

Speisewirtschaft

Festzeltbetrieb

Bei Festzeltbetrieb:

Abstand des Festzeltes zu baulichen Anlagen und Grundstücksgrenzen: _____ Meter Zeltgröße: _____ m²

Zum Ausschank (bei Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen -§ 6 GastG)

folgender Getränke: _____

Zur Abgabe

folgender Speisen: _____

Schankanlage wird betrieben ja nein

Schankanlage vorhanden und abgenommen ja nein

Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme von Sachkundigen abgenommen ja nein

Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? ja nein

Verwendung von Mehrweggeschirr ja nein

Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen ja nein

Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, **Anzahl eintragen**):

Damenspültoiletten Herrenspültoiletten Personaltoiletten Urinale mit St. Becken oder Lfd. m Rinne

Toilettenwagen oder mobile WC

4. Sonstiges

Musikgruppen (Datum und Namen):

Art der Werbung (z.B. Radio oder Plakatwerbung usw.):

Ordnungskräfte (Leiter, Anzahl):

Haftpflichtversicherung (Angabe der Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnummer):

Voraussichtliche Zahl der Teilnehmer (ggf. auf Tage verteilt):

Gestattung erstreckt sich auf (genaue Bezeichnung d. Gebäudes bzw. Grundstücks mit Fl. Nr. und Gemarkung evtl. Lageplan beifügen):

Eigentümer des Grundstücks:

Nachbarn des Grundstücks:

Fassungsvermögen des Geländes:

Bitte ausfüllen, wenn mehr als 200 Besucher erwartet werden:

Festzelt oder –halle wird errichtet: ja nein:

Name der Verleihfirma: _____

Baurechtliche Abnahme hierfür wird besonders beantragt:

Größe der Räume/ Fläche in m²: _____ Anzahl und Größe der Lautsprecher: _____

Anzahl der Sitzplätze:

Angabe bzw. Anzahl der Fluchtwege:

Größe der Parkplatzfläche (Angabe der Lage und Flurnummer):

Zufahrt der Parkplätze über (Bitte Lageplan beifügen):

Wasserversorgung über:

Abwasserbeseitigung über:

Abfallbeseitigung über:

Der Antragsteller bestätigt, dass er die beiliegenden Hinweise des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden ist. Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $40 \times 60 \text{ m} = 2400 \text{ m}^2$ $2400 : 350 =$ aufgerundet 7

Erforderlich sind $7 \times 1 = 7$ Spültoiletten für Männer

$7 \times 2 = 14$ Urinalbecken oder

$7 \times 2 = 14$ lfd. Meter Rinne und

$7 \times 2 = 14$ Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß § 8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgedient werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monaten alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.